

**02.05.2013**

**Drucksache 075/13**

Sachstandsbericht zur Neuorganisation der Untersuchungsämter im Regierungsbezirk Arnsberg im Wege der Errichtung des „Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes - CVUA- Westfalen" als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	22.05.2013	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	04.06.2013	Kenntnisnahme	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Gesundheit und Verbraucherschutz		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Norbert Hahn		

<b>Budget</b>	53	Gesundheit und Verbraucherschutz	
<b>Produktgruppe</b>	53.7	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
<b>Produkt</b>	53.07.02	Fleischhygiene, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	

<b>Haushaltsjahr</b>	2013	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	0,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	703.561,00

**Beschlussvorschlag**

## **Sachbericht**

### **1. Anlass zur Gründung einer integrierten Untersuchungseinrichtung**

Im Regierungsbezirk Arnsberg soll zum 01.01.2014 zur Neuorganisation der Untersuchungsämter eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gegründet werden. Die Gründung der AöR aus den Untersuchungsämtern in Arnsberg, Hamm, Hagen, Dortmund und Bochum dient dem Zweck einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung im Verbraucherschutz. Ein Zusammenschluss der Untersuchungseinrichtungen ist unausweichlich, um den gestiegenen Qualitätsanforderungen nachzukommen. Die ständig steigenden Anforderungen im Bereich des Verbraucherschutzes und die erforderliche Verbesserung der apparativen Ausstattung sind in kleinen Laboratorien nicht umzusetzen. Nur durch den Zusammenschluss der fünf Institute im Regierungsbezirk Arnsberg kann eine angemessene Aufgabenerledigung erfolgen.

### **2. Rechtsgrundlagen zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts**

Mit dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für die Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW), das am 20.12.2007 in Kraft getreten ist, wird die Grundlage für eine effiziente, qualitativ homogene und leistungsstarke hoheitliche Untersuchungsstruktur für den Bereich des Verbraucherschutzes geschaffen. Das IUAG regelt den Rahmen und schafft die formalgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW).

In Nordrhein-Westfalen werden amtliche Untersuchungen in Bereichen des Verbraucherschutzes sowohl in kommunalen als auch in staatlichen Untersuchungseinrichtungen durchgeführt. Eine derartige „Zersplitterung“ der Untersuchungslandschaft ist nicht mehr zeit- und sachgemäß. In den anderen Bundesländern werden diese Aufgaben bereits landesweit gebündelt wahrgenommen. Insoweit bestehen schon seit Jahren Überlegungen im Land NRW, die Untersuchungseinrichtungen zu konzentrieren, um insbesondere zu einer effektiveren und effizienten Auslastung der Einrichtungen zu gelangen.

Hinzu kommt, dass die Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen hinsichtlich der Analytik, der Geräteausstattung, der räumlichen Ausstattung sowie der fachlichen Anforderungen an das Personal zunehmend spezieller und aufwändiger wird. Eine Bündelung der Aufgaben ermöglicht eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes nach den Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission „vom Acker bis auf den Tisch“.

Die vom IUAG NRW vorgegebene Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist besonders geeignet, die kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen in eine rechtlich selbständige Einheit zusammenzuführen. Dadurch wird die historisch gewachsene – oft als künstlich empfundene – doppelte „Aufgabenwahrnehmung“ zwischen Land und Kommunen im Bereich der amtlichen Untersuchung innerhalb eines Regierungsbezirks gebündelt.

Nach den als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten integrierten Untersuchungsämtern in den Regierungsbezirken Detmold (CVUA –OWL), Düsseldorf (CVUA RRW), Münster (CVUA Mel) und Köln (CVUA Rheinland) soll nun als letztes in Nordrhein-Westfalen das CVUA Westfalen im Regierungsbezirk Arnsberg errichtet werden. Das IUAG sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass die integrierte Untersuchungsanstalt als „Anstalt öffentlichen Rechts -AöR-“ gebildet wird, und dass gem. § 2 Abs. 3 S. 1 IUAG Träger der Einrichtung zunächst die unter Ziff. 1 aufgeführten Träger der bisherigen Untersuchungseinrichtungen sind. Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 S. 2 IUAG können auch Kreise, die regelmäßig Leistungen der Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen, Träger der AöR werden.

Im Zuge der Gründung der bereits im Land NRW errichteten Untersuchungsanstalten haben sich die Nutzerkommunen der vormaligen Einrichtungen für eine Mitträgerschaft entschieden. Dieses Modell soll auch für den Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg umgesetzt werden

Ziel ist es daher, zum 01.01.2014 das „Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen“ (CVUA Westfalen) auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Stadträte der bisherigen vier Kooperationskommunen (Städte Hamm, Hagen, Dortmund, Bochum) und des Landes NRW (Träger des SVUA Arnsberg) als Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten. Neben den bisherigen Trägern von Untersuchungseinrichtungen würden der Hochsauerlandkreis, die Kreise Soest, Unna, Olpe, Siegen-Wittgenstein, der Märkische Kreis und der Ennepe-Ruhr-Kreis als Nutzerkommunen der Chem. Untersuchungsämter Hamm und Hagen als Träger in die AöR eintreten. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der Kreistage erforderlich.

Die AöR besteht zum Gründungszeitpunkt damit aus 12 Trägern.

Die Bildung einer Untersuchungsanstalt nach IUAG NRW im Regierungsbezirk Arnsberg eröffnet Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der Betriebsabläufe und damit zur Verbesserung der Untersuchungsqualität, um so den wachsenden Anforderungen des EU-Binnenmarktes besser gerecht zu werden.

### **3. Organisation der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die Untersuchungsanstalten werden auf der Grundlage des IUAG errichtet und unter eigener Verantwortung verwaltet. Sie können ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Satzung und Geschäftsordnung regeln (§ 2 Abs. 2 IUAG NRW).

Nach § 6 IUAG NRW sind der Verwaltungsrat und der Vorstand Organe der Untersuchungsanstalt.

Im Verwaltungsrat ist jeder der 11 kommunalen Träger mit einer Stimme vertreten; das Land NRW verfügt ebenfalls über 11 Stimmen. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung der Beschlüsse. Gem. § 7 Abs .1 IUAG wird der Verwaltungsrat für die kommunale Seite aus den Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen oder von ihnen der AöR zu benennenden Vertretern besetzt. Über die konkrete Besetzung soll der Kreistag zu einem späteren Zeitpunkt beschließen.

Die Untersuchungsanstalt wird nach § 10 IUAG NRW von einem Vorstand, der unter der Aufsicht des Verwaltungsrates steht, geleitet. Der Vorstand der CVUA Westfalen soll sich aus den Leitern der bestehenden fünf Untersuchungseinrichtungen zusammensetzen. Der zur Vorbereitung der Gründung einer AöR gebildete Aufbaustab hat sich in seiner Sitzung am 29.01.2013 dafür ausgesprochen, den Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes Bochum als Vorstandsvorsitzenden zu benennen. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW die Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

Das CVUA Westfalen wird als gemeinsame Untersuchungseinrichtung vom Land und den Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg getragen. Damit ist sichergestellt, dass die Aufgabe der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung zeitgemäß, effektiv und solidarisch erfüllt werden kann. Für die Nutzerkommunen als gleichberechtigte Träger wird ein Mitwirken und Ausgestalten auf Augenhöhe möglich, so dass auch die eigenen fachlichen Belange mit Gewicht vertreten werden können.

Der Entwurf einer vom MKULNV NRW für die Anstaltsgründung zu erlassenden Errichtungsverordnung ist als **Anlage 1** beigefügt.

#### **4. Standorte der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die Untersuchungseinrichtungen des neuen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen befinden sich zunächst unverändert an den Standorten Arnsberg, Bochum/Dortmund, Hagen und Hamm.

Entsprechend einer auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten am 04. Juli 2012 getroffenen Vereinbarung können die Standorte für die Dauer von fünf Jahren nach Gründung nicht gegen den Willen der bisherigen Trägerkommunen aufgelöst werden. Diese Festlegung ist sowohl in § 9 Abs. 1 der Finanzsatzung wie auch in § 31 Abs. 4 der Errichtungsverordnung enthalten. Weitergehendes Ziel ist es aber, spätestens zum 01.01.2025 die AöR an einem Standort zusammen zu führen. Die Standortwahl findet nach wirtschaftlichen Kriterien statt, wobei auch ein gemeinsamer neuer Standort in Betracht gezogen werden kann.

Durch die Errichtung der Integrierten Untersuchungsanstalt werden nachhaltige Synergieeffekte durch Optimierungen im Overhead und durch die avisierte räumliche Zusammenlegung der derzeitigen fünf Standorte zu einem gemeinsamen Standort erreicht. Dies ist entsprechend der Vereinbarung der Hauptverwaltungsbeamten vom 04.07.2012 spätestens für das Jahr 2025 vorgesehen. Die angestrebte räumliche Integration der bisherigen Untersuchungseinrichtungen schafft die Voraussetzungen zur Optimierung des Personal- und Geräteeinsatzes, wodurch auch der derzeit vorhandene Investitionsstau abgebaut und künftig eine qualitativ hochwertige, zuverlässige und kostengünstige amtliche Lebensmitteluntersuchung sichergestellt werden kann.

#### **5. Personal der integrierten Untersuchungsanstalt**

Das gesamte Fach- und Verwaltungspersonal aus den bestehenden Untersuchungseinrichtungen wird zum Zeitpunkt der Errichtung in der AöR CVUA Westfalen nahtlos zum Einsatz kommen (Beamte in Form der Überleitung § 17 IUAG NRW, Beschäftigte per Gestellungsverträge).

#### **6. Aufgaben der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die vielfältigen Aufgaben, die von der künftigen integrierten Untersuchungsanstalt wahrgenommen werden müssen und welche Aufgaben darüber hinaus wahrgenommen werden können und dürfen, sind in § 4 IUAG NRW beschrieben. Die Untersuchungsanstalt führt für die Träger und Nutzer auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes amtliche Untersuchungen durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Tabakerzeugnissen. Die Tätigkeiten umfassen darüber hinaus die Beratung, die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Der Untersuchungsanstalt können weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

#### **7. Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die Grundsätze der Finanzierung der Anstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den Trägern und Nutzerkommunen bereits abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Der Entwurf dieser Finanzsatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Danach wird das Anfangsbudget auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2012 ermittelten Finanzdaten für die bisherigen Untersuchungsamtsbereiche aufgestellt (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Die bisherigen Zahlungen der Träger- und Nutzerkommunen der derzeitigen Untersuchungseinrichtungen bleiben gem. § 9 Abs. 2 der Satzung für die Dauer von fünf Jahren unverändert und werden bis zum 31.12.2018 festgeschrieben. Ab dem 01.01.2019 erfolgt eine Entgeltanpassung auf der Grundlage des dann gültigen Wirtschaftsplans.

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 220.000 Euro (§ 34 ErrichtungsVO). Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfs der Finanzsatzung, also nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat. Somit ist das Stammkapital je zur Hälfte vom Land (110.000 Euro) und den kommunalen Trägern (je Träger = 10.000 €) aufzubringen.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Anstalt wird über Entgelte sichergestellt, die überwiegend von den Nutzerkommunen zu tragen sind. Hinsichtlich der weiteren Kostenentwicklung der Anstalt wird angesichts der erwarteten Synergieeffekte von einer positiven Prognose ausgegangen. Das Anfangsbudget der AöR errechnet sich aus den bisherigen Budgets der Institute Bochum, Dortmund, Hamm und Hagen, wobei die Budgets auch die Aufwendungen für die Untersuchungen der jeweils angeschlossenen Kreise beinhalten. Nach der vereinbarten Festschreibung der Entgelte für fünf Jahre sind ab 2019 die Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage des dann gültigen Wirtschaftsplans neu zu berechnen.

## **8. Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Unna**

### **8.1 Betriebskosten der AöR**

Der Kreis Unna finanziert die Untersuchungsanstalt ab dem Jahr 2014 für die Dauer von fünf Jahren in der Höhe, die den Aufwendungen auf Basis des Haushaltsplanes 2012 des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm entspricht. Danach trägt der Kreis einen Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 701.900 €. Die Zahlungsverpflichtungen des Kreises der vergangenen Jahre lagen bei:

686.302 €	im Jahr 2008	
675.038 €	im Jahr 2009	
621.646 €	im Jahr 2010	
686.767 €	im Jahr 2011	
701.919 €	im Jahr 2012	lt. Haushaltsplan CUA Hamm
703.561 €	im Jahr 2013	lt. Haushaltsplan CUA Hamm

Im Haushalt des Kreises sind im Budget des FB 53 im Jahr 2013 708.000 € veranschlagt. Mit der in der Finanzsatzung getroffenen Regelung zur Festschreibung der Zahlungen auf den Zeitraum von fünf Jahren wird sich mit Gründung der AöR CVUA Westfalen in den Jahren 2014 – 2018 bei einem vom Kreis Unna zu tragenden Finanzierungsanteil von voraussichtlich 701.919 € keine wesentliche Veränderung dieses Budgets ergeben.

### **8.2 Stammkapital**

Der Anteil des Kreises Unna am Stammkapital in Höhe von 10.000 Euro wird der Untersuchungsanstalt auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Sofern die Einzahlung noch im laufenden Jahr 2013 erfolgen muss, werden die Mittel außerplanmäßig bereitgestellt, im Übrigen erfolgt eine Mittelbereitstellung über den Haushalt 2014.

### **8.3 Weitere Entwicklungen**

Im Vorfeld der Überlegungen zur Anstaltsgründung ist die Kostensituation in der derzeitigen Kooperation der kommunalen Untersuchungsämter Dortmund, Bochum Hagen und Hamm analysiert worden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die von den Lebensmittel- und Veterinärämtern gelieferten amtlichen Untersuchungsproben innerhalb der Kooperation nicht verrechnet worden sind. Die Analyse hat ergeben, dass sich bei Verrechnung aller untereinander erbrachten Leistungen eine differenzierte Kostensituation der vier kommunalen Untersuchungseinrichtungen ergibt. Mit der Festschreibung der Zahlungsverpflichtungen der Träger der AöR für fünf Jahre auf Basis des Finanzbedarfs 2012 ist die Anforderung an die Verantwortlichen in der AöR verbunden, Synergiepotential zu heben.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die nach der Finanzsatzung auf der Grundlage einer einwohnerbezogenen Berechnung (§ 7 Abs. 2 der Satzung) zu ermittelnden Kostenanteile der Träger für die Nutzer des Chem. Untersuchungsamtes Hamm ab 2019 erhöhen werden.

#### **8.4 Anlagevermögen des Chem. Untersuchungsamtes Hamm**

§ 4 der Finanzsatzung trifft eine Regelung zum Übergang des **beweglichen Anlagevermögens** der derzeitigen Untersuchungseinrichtungen an die künftige AöR. Diesbezüglich besteht seitens der Nutzer des Chem. Untersuchungsamtes der Stadt Hamm noch Verhandlungsbedarf mit dem MKULNV. Aktuell ist nicht auszuschließen, dass sich hieraus noch finanzielle Folgewirkungen ergeben.

Das Chem. Untersuchungsamt ist derzeit in einem Gebäude der Stadt Hamm untergebracht, das nach Gründung der integrierten Untersuchungsanstalt an die AöR vermietet wird. Da die AöR einen Übergang des **unbeweglichen Anlagevermögens** (Gebäude) nicht in Erwägung zieht und damit lediglich Mieter des städtischen Gebäudes sein wird, bedarf es nach Ansicht der Stadt Hamm einer Regelung über die Erstattung etwaig dann noch bestehender Restwerte für den Fall der Mietvertragskündigung nach Ablauf der Standortsicherung (§ 9 Abs. 1 der Finanzsatzung) ab 2019.

Die Stadt Hamm begründet die entsprechende Forderung damit, dass das vom Chem. Untersuchungsamt Hamm genutzte Gebäude Anfang der 80er Jahre zu einer Laboreinrichtung umgebaut werden musste. Damals sei gemeinsam vereinbart worden, dass die Umbaukosten in voller Höhe von der Stadt Hamm finanziert wurden und die Trägerkreise über die Erstattung der AfA und kalkulatorischer Zinsen hieran beteiligt werden. Da der Abschreibungszeitraum von 50 Jahren noch nicht abgelaufen sei, betrage der aktuelle Restbuchwert dieser Maßnahme ca. 560.000 Euro bei einer Restlaufzeit von 22 Jahren. Falls das Gebäude vor Ablauf dieser Restlaufzeit nicht mehr von der AöR genutzt werden sollte, müsse eine Regelung über die Erstattung der noch bestehenden Restwerte getroffen werden. Im Jahre 2019 belief sich der Anteil des Kreises Unna dann auf rd. 144.000 € (insgesamt 410.711 €).

Diesem Risiko steht aber nach Auffassung der Kreise Soest, Unna und des Hochsauerlandkreises bilanztechnisch der Wert des Gebäudes gegenüber, welches im Eigentum der Stadt verbleibt. Der Stadt Hamm bleibt es auch überlassen, über eine weitere Nutzung oder einen Verkauf des Gebäudes zu entscheiden. Da der Bilanzwert des Gebäudes bestehen bleibt, können auch keine Verluste der Stadt Hamm geltend gemacht werden. Insoweit besteht auch keine rechtliche Verpflichtung der Nutzerkreise, eine etwaige weitergehende Wertverringerung durch Alter zu entschädigen. Weder die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung noch andere „nebenvertragliche Absprachen“ können einen Anspruch der Stadt Hamm gegen den Kreis Unna begründen. Vielmehr hat der Kreis Unna bereits mit Schreiben vom 20.05.1983 darauf hingewiesen, dass er sich finanziell an den Kosten des Umbaus und der Einrichtung des Amtes nicht direkt beteiligen könne.

Gem. § 7 der geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll nun die zuständige Aufsichtsbehörde entscheiden, ob und inwieweit die Kreise Soest, Unna und der Hochsauerlandkreis nach einer möglichen Aufgabe des Standortes Hamm ggfls. finanzielle Lasten zu tragen haben.

Nach Klärung der noch offenen Finanzierungsfragen wird dem Kreistag eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt.

#### **9. Auswirkungen im Fall der Nichtgründung einer AöR:**

Sollte der Zusammenschluss aller fünf Institute im Regierungsbezirk Arnsberg zu einer AöR nicht erfolgen, kommt die AöR erklärtermaßen nicht zustande. Daraus ergäbe sich folgende Situation:

Das Land hat angekündigt, in diesem Fall das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg einer bereits bestehenden AöR anzugliedern und den Kommunen und Kreisen im Regierungsbezirk Arnsberg zuzugestehen, Untersuchungen der von Ihnen einzusendenden Proben auch von anderen Untersuchungsanstalten durchführen zu lassen. Damit stünde es den Ordnungsbehörden offen, ihre amtlich entnommenen Proben in einer AöR ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

Die zurzeit vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg übernommenen mikrobiologischen Untersuchungen bei allen Lebensmitteln müssten für den Bereich der nicht vom Tier stammenden Lebensmittel wieder von den Chemischen Untersuchungsämtern übernommen werden. Dies erfordert einen kostenträchtigen zusätzlichen materiellen und personellen Aufwand. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass aufwendige Spezialuntersuchungen, wie z.B. auf EHEC, in den Chemischen Untersuchungsämtern in der Vergangenheit nicht geleistet wurden und bei Etablierung eine spezielle Einarbeitung erforderlich würde.

In dem zurzeit gepflegten fachlichen Austausch zwischen den Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen wären die Chemischen Untersuchungsämter im Regierungsbezirk Arnsberg auch in Zukunft nicht beteiligt. An den zur Zeit schon laufenden und weiter zu intensivierenden Schwerpunktuntersuchungen in den Anstalten zur kostengünstigeren Auslastung der teuren Untersuchungsgeräte wären die Untersuchungsämter im Bezirk Arnsberg ebenfalls nicht beteiligt. Es müsste im Regierungsbezirk Arnsberg die komplette Untersuchungsbreite sichergestellt und durchgeführt werden, was entsprechend hohe Investitionen zur Folge hätte.

Das an die AöR OWL angegliederte Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg stünde den Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg weiterhin für die Untersuchung von ca. 25 % der zu entnehmenden Pflichtproben zur Verfügung. Für die Untersuchung dieser Proben müssten keine Entgelte bezahlt werden. Neben einer aufwendigeren Probenlogistik als bisher ist nicht auszuschließen, dass es wegen fehlender Abstimmung zu Doppeluntersuchungen kommt, durch die weitere unnötige Kosten verursacht würden.

Somit wäre damit zu rechnen, dass mittelfristig ohne den Zusammenschluss der Untersuchungsämter zu einer integrierten Untersuchungseinrichtung (AöR) höhere Kosten auf die Nutzer des Chem. Untersuchungsamtes der Stadt Hamm und somit auch auf den Kreis Unna zukommen würden. Dies auch unter dem Aspekt, dass, wie unter Ziff. 8.3 ausgeführt wurde, auch innerhalb der bestehenden Kooperation die in den Untersuchungseinrichtungen dann zu berechnenden Kosten zu deutlichen Veränderungen führen würden.

### **Anlagen**

Entwurf Errichtungsverordnung

Entwurf Finanzsatzung